

Lösungsvorschlag zum Fall „Obst und Gemüse“

Schwerpunkte der Fallaufgabe sind die Prokura und die Publizitätswirkungen des Handelsregisters nach § 15 Abs. 1 HGB sowie die rechtliche Struktur und speziell das Wiederaufleben der Haftung des Kommanditisten nach § 172 Abs. 4 Satz 1 HGB.

A. Anspruch des E gegen die ABC Kunst KG auf Zahlung des Kaufpreises von 14.000 Euro nach § 433 Abs. 2 BGB

E könnte gegen die ABC KG einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 14.000 Euro nach § 433 Abs. 2 BGB haben.

I. Entstehen und Bestehen einer rechtsfähigen Kommanditgesellschaft

Ein Anspruch gegen eine Gesellschaft setzt zunächst voraus, dass diese Trägerin von Rechten und Pflichten sein kann. Die ABC KG muss also nach außen hin wirksam entstanden sein. Vom Abschluss eines auf Gründung einer KG gerichteten Gesellschaftsvertrages ist hier auszugehen. Die für die Außenwirksamkeit nach §§ 123 Abs. 1 und 161 Abs. 2 HGB erforderliche Eintragung der KG in das Handelsregister ist ebenfalls erfolgt. Eine solche Gesellschaft ist nach §§ 124 und 161 Abs. 2 HGB rechtsfähig.

II. Abschluss eines Kaufvertrags zwischen E und der Gesellschaft

Zwischen E und der KG müsste ein Kaufvertrag geschlossen worden sein.

1. Erklärte Willenseinigung

D hat sich namens der KG mit E über den Abschluss eines solchen Vertrags geeinigt.

2. Wirksame Vertretung der Gesellschaft

Es fragt sich jedoch, ob das auf den Vertragsschluss gerichtete Erklärungsverhalten des D der ABC KG zuzurechnen ist. Hierfür müsste D Vertretungsmacht für die Gesellschaft gehabt haben (§ 164 BGB). Die Vertretungsmacht könnte sich hier aus einer Prokura ergeben (§ 49 HGB).

a) Erteilung der Prokura

Die Prokura müsste wirksam erteilt worden sein. Dies setzt zunächst voraus, dass der Erteilende Kaufmann ist. Wer Kaufmann ist, bestimmt sich letzten Endes nach den §§ 1 ff. HGB. Vorliegend kann es dahinstehen, ob die ABC KG ein Handelsgewerbe betreibt und daher schon ohne Weiteres nach §§ 1 und 6 Abs. 1 HGB Kaufperson ist (sog. „Istkaufmann“), denn sie betreibt jedenfalls ein Gewerbe und ist im Handelsregister eingetragen, so dass sie zumindest nach §§ 161 Abs 2 und 105 Abs. 2 HGB i.V.m. § 6 Abs. 1 HGB Kaufperson ist.

Des Weiteren müsste gem. § 48 Abs. 1 HGB die Prokura von dem Inhaber des Handelsgeschäfts oder seinem gesetzlichen Vertreter erteilt worden sein. Hier ist die Prokura von A und B erteilt worden; diese sind als Komplementäre nach §§ 161 Abs. 2 und 125 ff. vertretungsberechtigte Organe und damit gesetzliche Vertreter der KG. Ihre Vertretungsmacht umfasst namentlich auch die Erteilung einer Prokura (§ 126 Abs. 1 HGB).¹

Die Prokura müsste nach § 48 Abs. 1 HGB des Weiteren durch ausdrückliche Erklärung erteilt worden sein. Das schließt eine stillschweigende Prokuraerteilung durch schlüssiges Verhalten aus, gebietet aber keine Nennung des Wortes „Prokura“. Hier wurde D die Befugnis erteilt, alle Geschäfte für das Unternehmen abzuschließen und dabei den Zusatz „ppa“ zur Unterzeichnung von Verträgen zu verwenden. Eine Auslegung gem. §§ 133 und 157 BGB ergibt, dass insbesondere wegen des Kürzels „ppa“ (*per procuram*) eine Prokura im Sinne des § 48 HGB gemeint war und erteilt worden ist.

Dass die Erteilung der Prokura an D nicht im Handelsregister eingetragen wurde, wie das Gesetz es gebietet (§ 53 Abs 1 HGB), schadet nicht, denn eine solche Eintragung wirkt nur deklaratorisch.

Somit hatte D durch die ihm erteilte Prokura Vertretungsmacht für die KG erlangt. Aufgrund des Umfangs der Prokura (§ 49 HGB) wäre D auch zum Ankauf von Waren berechtigt gewesen.

b) Widerruf der Prokura

Die wirksam erteilte Prokura müsste zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auch noch fortbe-

¹ Auf die umstrittene Frage, ob die Prokuraerteilung im Innenverhältnis der KG nach §§ 116 Abs. 2 und 164 HGB einer Mitwirkung des Kommanditisten bedarf, wenn sie eine außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahme ist (so die h.M., siehe etwa *Oetker*, in *Oetker*, HGB, 4. Aufl. 2015, § 164 Rn. 15), kommt es daher nicht an, denn im Außenverhältnis, um das es hier geht, können die Komplementäre alleine handeln, und zwar sogar jeder einzeln (*Habersack*, in *Staub*, HGB-Großkommentar, 5. Aufl. 2009, § 126 Rn. 8).

standen haben. Vorliegend ist jedoch die Prokura durch A und B vor dem Vertragsschluss mit E widerrufen worden (§ 52 Abs. 1 HGB) und damit erloschen. Dass der Widerruf nicht im Handelsregister eingetragen wurde, ändert daran nichts, denn auch diese Eintragung wirkt nur deklaratorisch. Somit handelte D zu diesem Zeitpunkt ohne Vertretungsmacht.

c) Negative Registerpublizität (§ 15 Abs. 1 HGB)

Der Gesellschaft könnte es jedoch nach § 15 Abs. 1 HGB verwehrt sein, sich gegenüber E auf das Erlöschen der Prokura zu berufen. Deren Erlöschen ist eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache (§ 53 Abs 2 HGB), und zwar in den Angelegenheiten der KG. Die Tatsache war aber im Zeitpunkt der vertragsschlussbezogenen Übereinkunft von D und E nicht eingetragen und bekanntgemacht. E hatte auch keine positive Kenntnis von dem Erlöschen der Prokura. Der Tatbestand des § 15 Abs. 1 HGB ist daher seinem Wortlaut nach erfüllt.

Vorliegend ist indessen eine teleologische Reduktion des § 15 Abs. 1 HGB denkbar. Weil nämlich auch schon die Erteilung der Prokura nicht im Handelsregister eingetragen worden war, wies dieses die Rechtslage zutreffend aus. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass § 15 Abs. 1 HGB nicht das Vertrauen des Rechtsverkehrs auf die Richtigkeit im Handelsregister eingetragener Tatsachen schützt, sondern das Vertrauen darauf, dass keine Änderung eingetreten ist. Eine teleologische Reduktion ist daher abzulehnen.

Die ABC KG kann sich somit nach § 15 Abs. 1 HGB gegenüber E nicht auf das Erlöschen der Prokura des D berufen, sondern muss sich von diesem so behandeln lassen, als hätte die Prokura im Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses noch bestanden.

3. Zwischenergebnis

Folglich ist zwischen der KG und E ein Kaufvertrag geschlossen worden, aus dem für E ein Kaufpreisanspruch von 14.000 Euro gegen die KG entspringt.

III. Einreden der KG

Da E allerdings die Ware noch nicht in Erfüllung des Kaufvertrags an die KG übergeben und übereignet hat, kann die KG gegen ihn die Einrede des nicht erfüllten Vertrags erheben, das heißt sie kann die Kaufpreisszahlung bis zur Übergabe und Übereignung der Ware verweigern (§§ 320 und 322 BGB).

IV. Ergebnis

E hat einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 14.000 Euro gegen die ABC KG

nach § 433 Abs. 2 BGB, allerdings nur Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung der verkauften Ware.

B. Anspruch des E gegen A und B auf Zahlung des Kaufpreises von 14.000 Euro nach § 433 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 161 Abs. 2 und 128 Abs. 1 HGB

E könnte gegen A und B jeweils einen Anspruch nach § 433 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 161 Abs. 2 und 128 Abs. 1 HGB auf Zahlung des Kaufpreises von 14.000 Euro haben.

I. Verbindlichkeit der Gesellschaft

Es besteht eine entsprechende Kaufpreisverbindlichkeit der KG gegenüber dem Verkäufer E.

II. Gesellschafterstellung und Haftung

A und B sind Gesellschafter und Komplementäre der KG. Als solche haften sie nach §§ 161 Abs. 2 und 128 Abs. 1 HGB den Gläubigern der Gesellschaft persönlich mit ihrem ganzen Vermögen.

Sie können in diesem Zusammenhang allerdings nach § 129 Abs. 1 Fall 2 HGB auch die Einwendungen und, wie man hinzufügen muss, die Einreden der Gesellschaft geltend machen, vorliegend also die Einrede des nicht erfüllten Vertrags nach §§ 320 und 322 BGB.

III. Ergebnis

E hat gegen A und B jeweils einen Anspruch nach § 433 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 161 Abs. 2 und 128 Abs. 1 HGB auf Zahlung des Kaufpreises von 14.000 Euro, allerdings nur Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung der Ware an die KG.

C. Anspruch des E gegen C auf Zahlung des Kaufpreises von 14.000 Euro nach § 433 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 171, 172 HGB

E könnte schließlich auch gegen C einen Anspruch gem. § 433 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 171, 172 HGB auf Zahlung des Kaufpreises von 14.000 Euro haben.

I. Verbindlichkeit der Gesellschaft

Es besteht in dieser Höhe eine Kaufpreisverbindlichkeit der KG gegenüber E.

II. Gesellschafterstellung

C ist als Kommanditist Gesellschafter der KG.

III. Haftung

1. Grundlagen und Ausschluss der Haftung

Auch der Kommanditist haftet den Gesellschaftsgläubigern persönlich und unmittelbar, jedoch ist diese Haftung anders als beim Komplementär auf die Höhe der Kommanditeinlage begrenzt (§ 171 Abs. 1 HS 1 HGB), das heißt auf die Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme (§ 172 Abs. 1 HGB) von vorliegend 30.000 Euro. Ist diese Einlage geleistet, ist die Haftung gänzlich ausgeschlossen (§ 171 Abs. 1 HS 2 HGB). C hat seine Einlage i.H.v. 30.000 Euro an die KG geleistet. Hierdurch ist seine Haftung ausgeschlossen worden.

2. Wiederaufleben der Haftung

Die Haftung des C könnte jedoch nach § 172 Abs. 4 Satz 1 HGB wiederaufgelebt sein. Dazu müsste dem C seine Einlage zurückbezahlt worden sein. Vorliegend ist nicht unmittelbar an C gezahlt worden. Jedoch hat die Gesellschaft auf dessen Verbindlichkeiten gegenüber dem Steuerberater und auf seine Steuerschuld geleistet (§ 267 BGB). Auch das könnte als Rückzahlung im Sinne des § 172 Abs. 4 Satz 1 HGB zu werten sein und die Haftung des C wiederaufleben lassen.

Als Einlagerückzahlung zu werten ist jede Auskehr von Gesellschaftsvermögen zugunsten des Kommanditisten ohne entsprechende Gegenleistung. Hier hat die ABC KG – handelnd durch ihren geschäftsführenden Gesellschafter B - eine private Rechnung des C bei dessen Steuerberater sowie private Einkommenssteuerschulden des C beglichen. Auf diese Weise wurde Gesellschaftsvermögen zu Gunsten des C verausgabt, und C erlangte in entsprechender Höhe einen Vermögensvorteil, denn er wurde von seinen privaten Verbindlichkeiten frei (§ 362 Abs. 1 BGB). Im Gegenzug ist C immerhin in der Gesellschaft verblieben. Dies ist jedoch keine messbare und daher keine äquivalente Gegenleistung des C für die Vermögenszuwendung von Seiten der Gesellschaft. Folglich lebt die Haftung des C gegenüber den Gesellschaftsgläubigern wieder auf.

3. Umfang der Haftung

Die Haftung lebt in dem Umfang wieder auf, in dem die Kommanditeinlage an den Kommanditisten zurückbezahlt worden ist. Von den 30.000 Euro, die C ursprünglich als Kommanditeinlage an die Gesellschaft gezahlt hatte, sind ihm 22.000 Euro im Sinne des § 172 Abs. 4 HGB zurückgezahlt worden. Folglich haftet C wieder bis zur Höhe von 22.000 Euro gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft und somit auch gegenüber dem E.

4. Einreden des C

Wie gezeigt, kann die Gesellschaft der Kaufpreisforderung des C die Einrede des nicht erfüllten Vertrags entgegenhalten (§§ 320, 322 BGB). Diese Einrede der Gesellschaft kann auch C gegen seine Haftungsverbindlichkeit ins Feld führen. Das steht zwar nicht in den §§ 171 und 172 HGB, ergibt sich aber aus § 129 Abs. 1 Fall 2 HGB, auf den § 161 Abs. 2 auch für die Kommanditgesellschaft verweist.

IV. Ergebnis

E kann somit den C nach § 433 Abs. 2 BGB i.V.m. § 171 Abs. 1 sowie § 172 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 HGB auf Zahlung des Kaufpreises von 14.000 Euro in Anspruch nehmen, allerdings wiederum nur Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung der Ware an die KG.

A. Anspruch des E gegen die ABC KG auf Zahlung des Kaufpreises von 14.000 Euro nach § 433 Abs. 2 BGB

- I. Entstehen und Bestehen einer rechtsfähigen Kommanditgesellschaft
- II. Abschluss eines Kaufvertrags zwischen E und der Gesellschaft
 - 1. Erklärte Willenseinigung
 - 2. Wirksame Vertretung der Gesellschaft
 - a) Erteilung der Prokura
 - b) Widerruf der Prokura
 - c) Negative Registerpublizität (§ 15 Abs. 1 HGB)
 - 3. Zwischenergebnis
- III. Einreden der KG
- IV. Ergebnis

B. Anspruch des E gegen A und B auf Zahlung des Kaufpreises von 14.000 Euro nach § 433 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 161 Abs. 2 und 128 Abs. 1 HGB

- I. Verbindlichkeit der Gesellschaft
- II. Gesellschafterstellung und Haftung
- III. Ergebnis

C. Anspruch des E gegen C auf Zahlung des Kaufpreises von 14.000 Euro nach § 433 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 171, 172 HGB

I. Verbindlichkeit der Gesellschaft

II. Gesellschafterstellung

III. Haftung

1. Grundlagen und Ausschluss der Haftung

2. Wiederaufleben der Haftung

3. Umfang der Haftung

4. Einreden des C

IV. Ergebnis